

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 15
27. Jahrgang
vom 06.05.2013

Inhaltsangabe

44/13 Vorschlagsliste der Stadt Erfstadt zur Wahl der
Jugendschöffen für die Wahlperiode vom
01.01.2014 - 31.12.2018

-51-

45/13 Auslegung des Wählerverzeichnisses und
die Erteilung von Wahlscheinen für die
Bürgermeisterwahl am 09.06.2013

-10-

Jetzt auch im Internet!!!
www.erftstadt.de

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfststadt
Nr. 44 / 13

Bekanntmachung der Vorschlagsliste der Stadt Erfststadt zur Wahl der Jugendschöffen für die Wahlperiode vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Erfststadt hat in seiner Sitzung am 24.04.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) i. V. m. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 13.05.2013 bis einschließlich 21.05.2013

zu jedermanns Einsicht im

Rathaus Erfststadt-Liblar, 2. Etage, Zimmer 224,
Amt für Jugend, Familie und Soziales,
Holzdamm 10, 50374 Erfststadt,
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Dienststelle der Stadtverwaltung Erfststadt gemäß § 37 GVG Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Erfststadt, den 24.05.2013

In Vertretung

(Erner)

1. Beigeordneter

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

§ 32 GVG (Unfähigkeit zum Schöffenamts)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG (Nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG (Weitere nicht zu berufende Personen)

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vor bezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr.45/13

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 09.06.2013

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Erfstadt wird

in der Zeit vom	21.05.2013 bis 24.05.2013	von 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie am	21.05.2013 und 22.05.2013	von 14.00 bis 16.00 Uhr
und am	23.05.2013	von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus Liblar, Holzdam 10, kleiner Sitzungssaal

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **24.05.2013** (16. Tag vor der Wahl), bis 12.00 Uhr **beim Bürgermeister der Stadt Erfstadt, Rathaus Liblar, Holzdam 10**, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens am **18.05.2013** eine Wahlbenachrichtigungskarte. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 **ein/e nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2013** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, beim Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantragt werden. Gleichzeitig kann bereits ein Wahlschein für die eventuell am 23.06.2013 stattfindende Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters mit beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

7. Die/Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich
 1. einen Stimmzettel
 2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 3. den roten Wahlbriefumschlag,
 4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als die/den Wahlberechtigte/n werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebiets als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erfstadt, den 02.05.2013



(Heil)
Wahlleiter